

25. Feb. 2021

Förderordnung

des Vereins „Jugend Stark Machen e.V. im südlichen Landkreis Osnabrück“.

§ 1 - Allgemeines

Diese Förderordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliedsversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Förderordnung gelten ab dem Moment der Beschlussfassung. Die Mitgliedsversammlung kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

§ 2 - Allgemeinen Bedingungen der Förderungen

1. Es wird eine angemessene Verteilung der Fördergelder angestrebt, sowohl entsprechend der in der Satzung unter § 2.1 (a. - e.) genannten Feldern, als auch entsprechend der Träger von Jugendarbeit.
2. Es ist möglich für eine Maßnahme Förderungen über verschiedene Felder zu beantragen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Verein „Jugend Stark Machen e.V. im südlichen Landkreis Osnabrück“.

§ 3 - Förderrahmen entsprechend den verschiedenen Feldern

Die genauen Rahmenbedingungen und Höhen der Förderungen durch den Verein unterscheidet sich nach den Feldern der Förderung

a.) Investitionen:

Kleine Investitionen bis 300 € werden mit 100 € gefördert, jedoch nicht mit mehr als die Antragssumme. Darüber hinaus werden alle Antragssummen von 300 € bis 1.000 € mit 1/3 gefördert.

b.) Bildungsarbeit:

Es werden Honorarkosten bis 150 € pro Maßnahme gefördert. Honorarkosten, die geringer sind als 150 € werden somit vollständig übernommen, bei höheren Beträgen werden mit den 150 € die Kosten anteilig übernommen.

c.) Inklusive Maßnahmen:

Es werden bis zu 200 € pro Teilnehmenden und Maßnahme gefördert. Die Förderung bezieht sich auf Kosten, die ermöglichen, dass ein*e TN an einer sonst geplanten Maßnahme teilnehmen kann. (Beispiele für eine Förderung wären: Mobilität [besonderen Bulli], Kosten für Begleitpersonen)

d.) Sozial benachteiligten Kinder und Jugendliche:

Gefördert werden Teilnahmegebühren von bis 25 € vollständig, sonst 2/3 der Teilnahmegebühr. Es werden Teilnahmegebühren übernommen für TN, die aus sozialschwachen Familien kommen, um Ihnen zu ermöglichen an Veranstaltungen teilzunehmen, die ohne hin stattfinden, welche Sie aus finanziellen Gründen sonst nicht besuchen könnten. Anspruchs begründend ist hier der Bezug von Wohngeld oder Transferleistungen (vor allem ALG II). Die Beantragung der Förderung übernimmt der Träger mit einer Erklärung über die Anmeldung und Bedürftigkeit der Teilnehmenden. Der Vorstand hält sich vor diese Angaben stichpunktartig zu überprüfen.

e.) Tagesfahrten:

Bei Tagesfahrten werden ¼ der Kosten gefördert, maximal bis zu 15 € pro TN. Gefördert werden Veranstaltungen bis zu einer Länge von 24 Std., die sich an Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren richten. Die Maßnahme soll eine Aktion besonderer Art sein, die sich von dem sonstigen Programm des Trägers abhebt und ein Highlight für die Kinder und Jugendlichen ist. Darüber hinaus werden über dieses Feld nur alle 2 bis 3 Jahre Maßnahmen je Träger gefördert.

§ 4 - Ablauf der Förderung

Die Träger der Jugendarbeit beantragen über die entsprechenden Formulare auf der Homepage des Vereins die Förderung im Zeitraum von drei Monaten bis mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Der Vorstand entscheidet binnen 9 $\frac{3}{4}$ Werktagen über eine Förderung mit einer absoluten Mehrheit. Die Ausschüttung des Geldes geschieht nach Investition oder Maßnahme unter Einreichung der entsprechenden Belege.

~ Stand: 25. Februar 2021 ~